

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Verfassungstreue von Beamtenbewerberinnen und Beamtenbewerbern - plant die Landesregierung einen Fragebogen?

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter (CDU), eingegangen am 04.06.2026 - Drs. 19/10822, an die Staatskanzlei übersandt am 05.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 13.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Medienberichten (*Rundblick* vom 28.05.2026) plant das Innenministerium, im Einstellungsverfahren für Beamtinnen und Beamte einen Fragebogen einzuführen, mit dem die Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern überprüft werden soll. Dabei sollen insbesondere Mitgliedschaften und Unterstützungen extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen abgefragt werden. Zudem ist von einer schriftlichen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue die Rede.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aus Sicht der Landesregierung kommt der Gewährleistung der Verfassungstreue von Landesbediensteten eine herausgehobene Bedeutung zu. Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass das staatliche Handeln der Landesverwaltung jederzeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie den Werten des Grundgesetzes und der Niedersächsischen Verfassung entspricht.

Grundsätzlich gilt, dass in das Beamtenverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Sofern zumindest ernsthafte Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, darf die Behörde die Bewerberin oder den Bewerber mangels Eignung ablehnen. Es besteht insoweit eine verfassungsrechtliche Pflicht aller Einstellungsbehörden, die jederzeitige Gewähr der Verfassungstreue sorgfältig zu überprüfen. Die konkrete Art und Weise der Überprüfung der Verfassungstreue steht dabei im Ermessen des Dienstherrn.

Tarifbeschäftigte sind verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L).

In einigen Bundesländern wird im Rahmen des Einstellungsverfahrens ein Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerber genutzt, um abzufragen, ob die Bewerberinnen und Bewerber extremistische Bestrebungen unterstützen.

Über die Einführung eines solchen Fragebogens in Niedersachsen hat die Landesregierung bisher nicht entschieden.

Insoweit wird auf die sich aus Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 Niedersächsische Verfassung ergebenden Einschränkungen für die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage im Hinblick auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung verwiesen. Dazu gehört insbesondere die Willensbildung der Regierung, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung

von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

- 1. Auf welche konkreten Erwägungen stützt die Landesregierung gegebenenfalls die Absicht, einen Fragebogen zur Überprüfung der Verfassungstreue von Beamtenbewerberinnen und Beamtenbewerbern einzuführen?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 2. Seit wann wird innerhalb der Landesregierung gegebenenfalls an diesem Vorhaben gearbeitet?**

Entsprechende fachliche Erwägungen und Prüfungen finden im zuständigen Fachreferat auf Arbeitsebene fortwährend und bereits seit längerem statt, sodass ein taggenaues Datum nicht genannt werden kann.

- 3. Welche Stelle innerhalb der Landesregierung ist gegebenenfalls für die Erarbeitung des Fragebogens federführend zuständig, und welche Ressorts sind beteiligt?**

Aufgrund der Grundsatzzuständigkeit für das Öffentliche Dienstrecht liegt die Federführung für die Erarbeitung eines solchen Fragebogens im Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI). Bei einer landeseinheitlichen Anwendung wäre die gesamte Landesregierung zu beteiligen.

- 4. In welchem aktuellen Bearbeitungsstand befindet sich der Fragebogen gegebenenfalls?**
- 5. Liegt bereits ein konkreter Entwurf vor, und wenn ja, seit wann?**
- 6. Wurde gegebenenfalls der Entwurf bereits innerhalb der Landesregierung abgestimmt?**

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Ein seitens MI vorbereiteter Entwurf eines Fragebogens ist noch innerhalb der Landesregierung abzustimmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 7. Für welche Laufbahnen, Besoldungsgruppen und für welchen Bewerberkreise soll der Fragebogen gegebenenfalls gelten?**
- 8. Soll der Fragebogen gegebenenfalls für alle Beamtenbewerberinnen und Beamtenbewerber gelten oder nur für bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes genutzt werden?**
- 9. Soll der Fragebogen gegebenenfalls auch für Anwärtnerinnen und Anwärtler im Vorbereitungsdienst gelten?**

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird hierzu auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 10. Soll der Fragebogen gegebenenfalls auch für bereits eingestellte Beamtinnen und Beamte bei späteren Verfahren Anwendung finden?**

Nein.

11. Welche konkreten Fragen oder Themenblöcke soll der Fragebogen gegebenenfalls enthalten?
12. Welche Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen sollen im Fragebogen gegebenenfalls genannt werden?
13. Wird der Fragebogen gegebenenfalls eine abschließende Liste von Organisationen enthalten oder nur beispielhafte Nennungen?
14. Nach welchen Kriterien entscheidet die Landesregierung gegebenenfalls, welche Organisationen in den Fragebogen aufgenommen werden?
15. Soll gegebenenfalls zwischen Mitgliedschaft, Unterstützung, Sympathiebekundung und sonstiger Betätigung unterschieden werden?
16. Soll der Fragebogen gegebenenfalls auch nach früheren Mitgliedschaften fragen, und wenn ja, über welchen Zeitraum?
17. Soll der Fragebogen gegebenenfalls auch nach früheren oder laufenden Unterstützungsleistungen fragen?

Die Fragen 11 bis 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

18. Soll der Fragebogen gegebenenfalls auch nach Tätigkeiten für ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Stellen fragen?

Etwaige Tätigkeiten für ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Stellen, die keinen extremistischen Bezug haben, wären für die Beurteilung der Verfassungstreue nicht von Relevanz und würden vom Fragebogen nicht umfasst.

19. Soll der Fragebogen gegebenenfalls auch nach Verpflichtungserklärungen oder sonstigen Unterstützungsakten zugunsten extremistischer Bestrebungen fragen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

20. Auf welcher rechtlichen Grundlage soll der Fragebogen gegebenenfalls eingeführt werden?
21. Soll gegebenenfalls die Einführung durch Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvorschrift oder sonstige Regelung erfolgen?
22. Ist gegebenenfalls eine Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes oder anderer Rechtsvorschriften vorgesehen?

Die Fragen 20 bis 22 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

23. Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Artikel 33 Abs. 2 und Absatz 5 des Grundgesetzes?

Die Artikel 33 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes stünden einem Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue im Einstellungsverfahren nicht nur nicht entgegen. Aus den grundgesetzlichen Regelungen ergibt sich eine Verpflichtung des Dienstherrn, die Gewähr für eine jederzeitige Verfassungstreue vor einer Einstellung zu prüfen und bei vorliegenden begründeten Zweifeln daran die Einstellung abzulehnen.

24. Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem allgemeinen Gleichheitssatz?

Der allgemeine Gleichheitssatz aus Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz bestimmt, dass wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Eine unterschiedliche Behandlung bedarf eines sachlichen Grundes. Die Einführung eines Fragebogens an sich stellt keine Ungleichbehandlung von Bewerbenden für die Landesverwaltung da. Ziel des Fragebogens wäre der Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Verfassungsordnung. Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Berufsfreiheit und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung?

Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz schützt nicht nur die freie Wahl des Berufes, sondern auch den Zugang zu einem Beruf und damit den Zugang zum öffentlichen Dienst. Durch die Nutzung eines Fragebogens würde der Zugang zum öffentlichen Dienst nicht eingeschränkt. Vielmehr ist es Aufgabe des Dienstherrn die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers vor der Einstellung in den öffentlichen Dienst zu prüfen. Diese Prüfung ist unabhängig davon durchzuführen, ob hierfür ein Fragebogen verwendet wird oder anderweitige Erkenntnisse über die gegebenenfalls mangelnde Eignung vorliegen oder erlangt werden.

Die Nutzung eines Fragebogens wäre auch mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz abgeleitet. Mit dem Fragebogen würden zwar personenbezogene Daten erhoben, deren Erhebung ist durch den Zweck - Prüfung der Eignung und mithin der Gewähr für die jederzeitige Verfassungstreue - aber gerechtfertigt. Spezielle Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und -verarbeitung sowie hinsichtlich des Datenschutzes finden sich in den §§ 88ff. NBG, die insoweit einschlägig sind.

26. Wurde gegebenenfalls eine umfassende verfassungsrechtliche Prüfung des Vorhabens durchgeführt? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

27. Wie will die Landesregierung gegebenenfalls sicherstellen, dass keine unzulässige Gesinnungsprüfung stattfindet?

28. Wie will die Landesregierung gegebenenfalls sicherstellen, dass nur sachlich relevante und rechtlich zulässige Angaben abgefragt werden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

29. Welche Rolle soll gegebenenfalls der Verfassungsschutz bei der Auswertung der Angaben spielen?

30. Ist vorgesehen, gegebenenfalls auf Grundlage des Fragebogens eine Regel- oder Anlassabfrage beim Verfassungsschutz durchzuführen?

31. Welche Behörden oder Stellen sollen gegebenenfalls an der Prüfung der Angaben beteiligt werden?

Die Fragen 29 bis 31 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

32. Welche personellen und organisatorischen Kapazitäten werden gegebenenfalls für die Einführung und Bearbeitung des Fragebogens benötigt?

33. Welche zusätzlichen Kosten werden gegebenenfalls für Entwicklung, Einführung, Schulung, IT-Anpassung und Durchführung erwartet?

Die Fragen 32 und 33 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

34. Welche datenschutzrechtlichen Prüfungen wurden gegebenenfalls vorgenommen?

35. Wurde die Landesbeauftragte für den Datenschutz gegebenenfalls in das Vorhaben einbezogen?

36. Welche Speicherdauer und welche Löschfristen sind gegebenenfalls für die erhobenen Daten vorgesehen?

Die Fragen 34 bis 36 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

37. Wer soll gegebenenfalls Zugang zu den Angaben erhalten?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

38. Welche Folgen sollen gegebenenfalls unrichtige, unvollständige oder verweigernde Angaben haben?

39. Soll gegebenenfalls eine falsche Angabe zur Ablehnung der Einstellung, zur Rücknahme einer Ernennung oder zu sonstigen dienstrechtlichen Maßnahmen führen?

Die Fragen 38 und 39 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

40. Welche Beteiligungsrechte der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften wurden gegebenenfalls bereits wahrgenommen?

41. Welche Beteiligung des Hauptpersonalrats oder anderer Personalvertretungen ist gegebenenfalls vorgesehen?

Die Fragen 40 und 41 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Bei der Einführung eines landeseinheitlichen Fragebogens handelt es sich um eine allgemeine Regelung im Sinne des § 81 Abs. 1 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG), da sie über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde hinausgeht. Daher ist gesetzlich vorgesehen, dass vorrangig der Abschluss einer Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Landesregierung zu erfolgen hat. Der Deutsche Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt (DGB) - und der dbb niedersachsen beamtenbund und tarifunion (dbb), als zuständige Spitzenorganisationen der Gewerkschaften wurden deshalb durch das MI eingebunden und ihnen Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG dazu angeboten. Der Abschluss einer Vereinbarung wurde allerdings von beiden Spitzenorganisationen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht befürwortet. MI hat deshalb im Einvernehmen mit beiden Spitzenorganisationen die Verhandlungen nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NPersVG für gescheitert erklärt. Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NPersVG kann die Landesregierung in diesem Fall - nach Anhörung der zuständigen Personalvertretungen der obersten Landesbehörden - die notwendigen allgemeinen Regelungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbst treffen. Das erforderliche Anhörungsverfahren der Hauptpersonalräte gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 NPersVG ist erfolgt.

42. Welche Erfahrungen aus anderen Ländern oder dem Bund wurden gegebenenfalls bei der Ausarbeitung berücksichtigt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

43. Welche Alternativen zu einem Fragebogen hat die Landesregierung gegebenenfalls geprüft?

44. Warum wurden diese Alternativen gegebenenfalls verworfen?

Die Fragen 43 und 44 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

45. Bis wann soll gegebenenfalls die Entscheidung über Einführung und Ausgestaltung des Fragebogens fallen?

46. Wann ist gegebenenfalls mit der praktischen Umsetzung in den Einstellungsverfahren zu rechnen?

47. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um die Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst (Beamte und Beschäftigte) zu überprüfen?

Die Fragen 45 bis 47 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.